

nossensdiaftlichen Denkens und Handelns, auf die Entwicklung der Unduldsamkeit gegenüber Schlendrian und anderen Mißständen einzuwirken und wirksam zur Entfaltung der Produktivkräfte und der sozialistischen Produktionsverhältnisse in der Landwirtschaft beizutragen. Somit wird deutlich, daß jeder Verhandlungsvorbereitung eine sorgfältige und gründliche Differenzierung der konkreten Rechtsschutz- und Erziehungsaufgabe vorangehen muß, wobei die strenge Beachtung des gesetzlichen Tatbestandes zu dieser richtigen Differenzierung führt.

Eine Verhandlung vor erweiterter Öffentlichkeit bedarf besonders sorgfältiger Vorbereitung und Überlegung darüber, welche grundsätzlichen Schlußfolgerungen vermittelt werden sollen und wie dadurch die gesellschaftliche Entwicklung gefördert wird. Allein mit der allgemeinen Demonstration der Verantwortlichkeit für Ordnung in Buchhaltungsangelegenheiten wird das genossenschaftliche Denken und Handeln der Mitglieder noch nicht hinreichend beeinflusst. Das Ziel eines solchen Verfahrens kann nicht darin bestehen, die Zuhörer abstrakt auf diese oder jene Gesetzesverletzung hinzuweisen. Vielmehr geht es doch darum, ihnen bewußt zu machen, daß mit ihrer Hilfe die politischen, ökonomischen und kulturellen Aufgaben beim Aufbau des Sozialismus noch besser gelöst werden können und daß gerade deshalb jeder Bürger gegenüber Gesetzesverletzungen zur Unduldsamkeit angehalten werden muß. Die Öffentlichkeit der Gerichtsverhandlung muß zielgerichtet dafür genutzt werden, bei allen Beteiligten und Zuhörern die Bereitschaft zu wecken, mitzuhelfen, Rechtsverletzungen und deren Ursachen und Bedingungen zu bekämpfen.

Die Rechtspflegeorgane sollten deshalb auch bei jedem Verfahren genau überlegen, welche gesellschaftlichen Kräfte einzubeziehen sind, um ihnen bewußt zu machen, wie die ökonomischen und anderen gesellschaftlichen Gesetzmäßigkeiten zu unterstützen sind und um zu einer richtigen Einschätzung der Rechtsverletzungen, ihrer Zusammenhänge und Ursachen zu kommen. Eine solche Arbeitsweise ist ein entscheidendes Mittel zur Stärkung des Vertrauensverhältnisses zwischen den Organen der Rechtspflege und unseren Bürgern und verlangt gleichzeitig eine Erhöhung der Qualität in der Arbeit der Gerichte.

Zu dieser grundlegenden Frage betont auch der Entwurf des Staatsraterlasses, daß die Organe der Rechtspflege durch die Festigung und Verbesserung der Zusammenarbeit der Gerichte mit den örtlichen Volksvertretungen, den gesellschaftlichen Massenorganisationen und den Ausschüssen der Nationalen Front fest mit dem Leben der Werktätigen, ihren Erfahrungen, Problemen und Konflikten und den Aufgaben des umfassenden sozialistischen Aufbaus verbunden werden müssen^{5, 6}.

Konzentration des Verfahrens erfordert eine hohe Qualifikation des Gerichts

Die differenzierte Bestimmung des konkreten gesellschaftlich-erzieherischen Ziels des Verfahrens trägt wesentlich dazu bei, daß sich die gesellschaftlichen Kräfte im Kampf gegen die Rechtsverletzungen und zur Organisierung dieses Kampfes unter der einheitlichen Führung der Volksvertretungen immer weiter entwickeln. Die gesamte Tätigkeit des Gerichts muß deshalb auch inhaltlich darauf gerichtet sein, planmäßig und unter Beachtung der ökonomischen Gesetzmäßigkeiten vorausschauend die gesellschaftliche Entwicklung in der Etappe des vollentfalteten Aufbaus des Sozialismus zu fördern*.

5 ND (Ausgabe B) vom 7. Dezember 1962.

6 Siehe hierzu Anleitung Nr. 3/61 des Ministeriums der Justiz vom 26. Oktober 1961, „Die Zusammenarbeit der Gerichte mit

Den sich daraus für die Vorbereitung und Durchführung der Verhandlung ergebenden Anforderungen wird das Bezirksgericht jedoch noch nicht immer gerecht. Häufig nehmen die Senate zunächst eine abwartende Haltung ein, steuern nur zögernd auf die zu lösenden tatsächlichen und rechtlichen Hauptfragen zu und tritt bei ihnen die Überlegung in den Hintergrund, welche Unterstützung sie sich sichern müssen, um möglichst schnell das Hauptproblem des Prozesses zu erfassen und damit wirksamer in die gesellschaftliche Entwicklung einzugreifen. Mitunter wird der erste Verhandlungstermin angesetzt, ohne daß sich das Gericht darüber im klaren ist, mit welchem Ziel dieser Termin durchgeführt werden soll. Es werden Maßnahmen zur Vorbereitung der Verhandlung getroffen, die im Sande zu verlaufen drohen, weil sie auf schriftliche Anfragen und Anforderungen hinauslaufen, die keinen zügigen Fortgang der Untersuchungen garantieren.

Das zeigte z. B. auch der Rechtsstreit der LPG „Immer bereit“ gegen einen privaten Baubetrieb wegen Rückforderungen von rund 23 600 DM aus einem Bauleistungsvertrag. Der Senat hatte sich hier nicht gründlich überlegt, in welchem Zusammenhang der Rechtsstreit mit dem ländlichen Bauwesen im Kreisgebiet und darüber hinaus stand. Es fehlte z. B. eine Untersuchung darüber, inwieweit der Schaden dadurch entstanden war, daß die LPG selbst den Bauablauf nicht ausreichend kontrolliert hatte und bei der Abnahme die ausgeführte Arbeit nicht sorgfältig überprüfte. Ebenfalls wäre zu prüfen gewesen, ob die LPG hierbei hinreichend durch das Kreisbauamt unterstützt wurde. Es lag begründeter Anlaß vor, die örtlichen Organe in das Verfahren einzubeziehen, sich deren Erfahrungen zunutze zu machen und eventuelle Hemmnisse in der staatlichen Leitungstätigkeit aufzudecken und zu beseitigen. In Vorbereitung der Verhandlung wäre sicherlich auch eine Aussprache in der LPG nützlich gewesen, um den Prozeß möglichst schnell mit dem richtigen Ergebnis abzuschließen. Der Senat verhielt sich hingegen neutral und unterstützte dadurch nicht die Entwicklung auf dem Lande.

Unkonzentrierte Verhandlungsführung führte zu kritischen Hinweisen

In einem Berufungsverfahren setzte sich ein Senat des Bezirksgerichts mit der schlechten Arbeitsweise eines Kreisgerichts und des Rates einer Gemeinde auseinander. Kreisgericht und Rat der Gemeinde hatten sich gegenseitig die Verantwortung für die Klärung einer Mietangelegenheit zugeschoben. Der Senat hat sich zu Recht in der Berufungsverhandlung darauf konzentriert, beiden Organen ihre Aufgaben und die sich daraus für sie ergebende unterschiedliche Verantwortung bei der Lösung von Mietstreitigkeiten wegen dringenden Eigenbedarfs vor Augen zu führen. Er hat beiden Organen klargemacht, daß ihre Zusammenarbeit nicht ein Abschieben der Verantwortlichkeit für die Einhaltung der Gesetzlichkeit zur Folge haben darf. Im Gegenteil, gerade bei strenger Wahrung ihrer Zuständigkeitsbereiche bedeuten Eigenverantwortlichkeit und Entschlußfreudigkeit, daß die Rechte der Bürger gewahrt werden und die Gesetzlichkeit gestärkt wird. Das schließt gleichzeitig jedes rassistische Herangehen bei der Lösung eines Mietstreits aus. Das Gericht muß darauf dringen, daß das Referat Wohnraumlenkung im Bewußtsein der ihm zukommenden Verantwortung sich sachlich und unmißverständlich darüber äußert, ob dem Vermieter für den Fall einer entsprechenden Entscheidung des Gerichts der begehrte Wohn-

den örtlichen Volksvertretungen und ihren Organen auf der Grundlage der neuen Ordnungen“, NJ 1961 S. 843 ff.
7 vgl. Urteil des Obersten Gerichts vom 31. März 1960 — I Zz 30/60 —, NJ 1960 S. 661.